



Prof. Dr. Hansjörg Seiler  
Terrassenweg 31  
3110 Münsingen  
Per Email: hansjoerg.seiler@gmx.ch

Bern, 31. Mai 2023 sgv-Sc

## Revision Kartellgesetz – Reform der Institutionen

Sehr geehrter Herr Seiler

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 600 000 KMU, was einem Anteil von 99,8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Für Ihre Anfrage, uns zu verschiedenen Modellen der Institutionen zu äussern, bedanken wir uns. Rechtsstaatliche, effektive und effiziente wettbewerbliche Verfahren sind das Ergebnis von pragmatischen und verhältnismässigen Regeln. Zu diesen Regeln gehören etwa die ökonomische Einzelfallgerechtigkeit, die Unschuldsvermutung und die Einhaltung des Untersuchungsgrundsatzes. Die Institutionen dienen dabei der Umsetzung dieser Regeln.

Die heutigen Institutionen genügen diesem Auftrag; sie bedürfen jedoch einer Optimierung. Es ist eine deutliche Trennung von Untersuchung und Entscheid notwendig. Die Weko soll allein den ersten Entscheid fällen. Allein heisst, sie kann einige Schreiber haben, welche exklusiv für die Kommission und den Kommissionsentscheid arbeiten. Das Sekretariat der Wettbewerbskommission würde hingegen Fälle gemäss Untersuchungsgrundsatz vorbereiten. Es würde sich von den Beratungen fernhalten.

Diese konsequente Trennung ist mit dem bestehenden Kartellgesetz umsetzbar. Die Mehrheit der Lehre geht ohnehin davon aus, dass Weko und Sekretariat zwei separate Behörden sind. Diese Separation kann man also auf einfachem Weg, etwa in der Verordnung oder im Geschäftsreglement verankern. Die Umsetzung dieser konsequenten Trennung würde die Rechte der Parteien stärken. Durch die Trennung fallen auch die Anreize für das Sekretariat weniger stark aus, als «Klärer» aufzutreten, was wiederum die Rechtsstaatlichkeit der Verfahren stärkt.

Zu überprüfen wäre jedenfalls, ob eine Sprungbeschwerde einzuführen ist. Am Kartellverfahren beteiligte Unternehmen könnten die Wahl haben, welche Behörde den Erstentscheid fällen soll: die Weko oder das BVGer. Das würde einen gewissen Wettbewerb unter den Behörden schaffen und könnte sich deshalb beschleunigend auf Verfahren auswirken. Für eine weitere Diskussion dieses Vorschlags, siehe: [https://www.sic-online.ch/fileadmin/user\\_upload/Sic-Online/2013/documents/690.pdf](https://www.sic-online.ch/fileadmin/user_upload/Sic-Online/2013/documents/690.pdf).

Im Übrigen verweisen wir auf die anbei gelegte Stellungnahme von Gastrosuisse.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Gewerbeverband sgV**



Hans-Ulrich Bigler  
Direktor sgV



Henrique Schneider  
stellvertretender Direktor